

**Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben<sup>1</sup>**

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst,*

**I.**

Das Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 5**

Steuerpflichtig ist der Motorfahrzeughalter.

**§ 7 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht beginnt an dem Tag, an dem der Motorfahrzeughalter gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung zur Einholung des Kontrollschildes verpflichtet ist.

**§ 9 Abs. 1 Bst. b**

b) Der Steuerindex beträgt 7.125 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen.

**§ 9a** (neu) Besteuerung nach Leistung oder nach Gesamtgewicht

Die jährlichen Steuern für Motorfahrzeuge, die nach Leistung (kW) oder nach Gesamtgewicht (kg) besteuert werden, sind nachfolgender Formel zu berechnen:

- a) Steuerbetrag = (Grundsteuer + Zuschläge) · Steuerindex
- b) Der Steuerindex beträgt 0.75 Punkte und ist durch den Kantonsrat nach § 15 anzupassen.

**§ 10** Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

Grundsteuer und Zuschläge nach Leistung

<sup>1</sup> Die Grundsteuer und die Zuschläge für Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, die nach Leistung besteuert werden, betragen:

- a) Grundsteuer bis 11 kW Fr. 83.--
- b) Zuschlag je volles oder angebrochenes kW Fr. 2.--
- c) Zuschlag für Seitenwagen Fr. 40.--

---

<sup>2</sup> Für Kleinmotorräder und für Leichtmotorfahrzeuge wird nur eine Grundsteuer von Fr. 33.-- erhoben.

**§ 11** Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

Grundsteuer und Zuschläge nach Gesamtgewicht

<sup>1</sup> Die Grundsteuer und die Zuschläge für Motorfahrzeuge, die nach Gesamtgewicht besteuert werden, betragen:

a) Grundsteuer bis 1000 kg Gesamtgewicht	Fr.	160.--
b) Zuschläge je weitere 250 kg Gesamtgewicht bis 4000 kg Gesamtgewicht	Fr.	40.--
c) Zuschläge je weitere 500 kg Gesamtgewicht		
– bis 8000 kg Gesamtgewicht	Fr.	45.--
– bis 18 000 kg Gesamtgewicht	Fr.	50.--
– über 18 000 kg Gesamtgewicht	Fr.	30.--

<sup>2</sup> Die Grundsteuer und die Zuschläge gemäss Abs. 1 werden für die folgenden Sonderkategorien reduziert, wobei die Mindeststeuer Fr. 30.-- beträgt:

a) gewerbliche Traktoren	auf	60%
b) Sachen- und Personentransport-, Wohn- und Sportgeräte-, Motorrad- und Kleinmotorradanhänger sowie Anhänger, deren Aufbau als Nutzraum dient		45%
c) Sattelanhänger;		40%
d) gewerbliche Motoreinachser und Motorkarren sowie Arbeitsmaschinen		25%
e) landwirtschaftliche Traktoren		20%
f) übrige landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Arbeitskarren und Arbeitsanhänger		10%

**§ 12**

wird aufgehoben.

**§ 15** Abs. 2

<sup>2</sup> Die Steueransätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102.1 Punkten vom Mai 2018 (Basisindex ist Dezember 2015 = 100 Punkte).

**§ 15a** (neu)

Verjährung

<sup>1</sup> Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

<sup>2</sup> Steuerforderungen verjähren fünf Jahre nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

<sup>3</sup> Für den Beginn, den Stillstand und die Unterbrechung der Verjährung sind die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000<sup>3</sup> sinngemäss anwendbar.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> SRSZ 782.300.

<sup>3</sup> SRSZ 172.200.